

## **Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder in der Stadt Oer-Erkenschwick vom 23.09.1996**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und des § 86 I Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 07. März 1995 (GV NW S. 218/SGV NW 232) hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 18.06.1996 folgende Satzung für das Gebiet der Stadt Oer-Erkenschwick beschlossen:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Spielflächen, die nach § 9 II BauO NW bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als 1 Wohnung als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind, auf einem anderen Grundstück geschaffen oder vorhanden sind und sie sowie ihre Unterhaltung öffentlich-rechtlich gesichert ist oder als Gemeinschaftsanlagen (nach § 11 BauO NW) in unmittelbarer Nähe des Grundstücks geschaffen werden.
- (2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 9 II Satz 5 BauO NW entsprechende Spielplätze wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder verlangt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 u. 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

### **§ 2 Größe der Spielflächen**

- (1) Die Größe der Spielplatzflächen richtet sich nach der Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Grundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, z.B. solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Appartements) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen), können bei der Bestimmung der Spielplatzgröße nach Abs. 2 außer Ansatz bleiben.
- (2) Die Größe der Spielfläche soll in der Regel 10 v.H. der auf dem Grundstück vorhandenen nutzbaren Wohnfläche, mindestens jedoch 5 qm je Wohnung betragen.

### **§ 3 Lage der Spielflächen**

- (1) Die Spielflächen sind so anzulegen, daß sie besontt, windgeschützt und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind. Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte Spielflächen sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 10 m entfernt sein. Spielflächen sollen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein.
- (2) Spielflächen sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter, so abzugrenzen, daß Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielflächen abgesperrt sein.

### **§ 4 Beschaffenheit**

- (1) Die Oberfläche von Spielflächen ist so herzurichten, daß Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Mindestens 1/5 der Fläche ist

als Sandspielfläche herzurichten.

- (2) Spielflächen sollen mit mindestens drei ortsfesten Sitzgelegenheiten ausgestattet sein. Bei Spielflächen für mehr als fünf Wohnungen ist für je drei weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.
- (3) Spielgeräte müssen so beschaffen sein, daß sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können. Auf die DIN 7926 "Kinderspielplätze" sowie die DIN 18034 "Spielplätze und Freiflächen zum Spielen" wird hingewiesen.
- (4) Spielflächen von mehr als 100 qm Größe sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzungen, räumlich gegliedert werden. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielflächen (§ 2 dieser Satzung) nicht einschränken und dürfen keine Gefahren für Kinder in sich bergen.

## **§ 5 Erhaltung**

- (1) Spielflächen, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in benutzbarem Zustand zu erhalten, insbesondere ist der Spielsand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, auszuwechseln.
- (2) Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung der unteren Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Spielfläche

1. von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt oder herrichtet,
3. seinen Zugang oder seine Einrichtung entgegen § 5 nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält,
4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 I Nr. 21 2. Halbsatz BauO NW.

## **§ 7 Vorrang von Bebauungsplänen**

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder in der Stadt Oer-Erkenschwick vom 27.12.1990 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder in der Stadt Oer-Erkenschwick vom 23.09.1996 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf

eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, den 23.09.1996

P e i c k  
Bürgermeister